



Ratgeber Recht

AUSSCHLAGUNG ALS SCHUTZ VOR SCHULDEN

Was passiert mit dem Überschuss?

Ein «Büwo»-Leser fragt:

Kürzlich ist mein Onkel verstorben. Er hat mich als sein Patenkind in einem handschriftlichen Testament als sein Erbe eingesetzt. Seine anderen Nichten und Neffen sollen nichts bekommen. Er war im Pflegeheim und hatte auch Leistungen der Sozialhilfe der Stadt Chur bezogen. Ich rechne damit, dass der Nachlass wohl überschuldet sein dürfte, bin mir aber nicht sicher. Mein Onkel hat keine werthaltigen Sachen mehr besessen. Seine Einrichtung im Pflegeheim hat für mich Erinnerungswert, wie auch ein paar Fotobilder unserer Grosseltern. Wenn ich die Erbschaft ausschlage, erhalte ich dann gar nichts mehr? Und was passiert mit den persönlichen Sachen unseres Onkels?

J.M. M. aus N.

Das Schöne an der Juristerei ist, dass wir Anwälte und Anwältinnen auf fast alles eine Antwort haben: «Es kommt drauf an», ist deshalb einer unserer Lieblingssätze. Aber nun etwas konkreter: Wer das Erbe nimmt, der schuldet, sagt der Volksmund. Sie müssen also tatsächlich aktiv werden, wenn Sie verhindern wollen, dass Sie mit Ihrem privaten Vermögen für die Schulden Ihres Onkels haften, dann müssen Sie handeln. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten: Die eine Möglichkeit ist, dass Sie beim zuständigen Regionalgericht ein öffentliches Inventar verlangen. Dies müssen Sie innerhalb eines Monats seit dem Tod Ihres Onkels tun. Ein Notar

erstellt dann eine Vermögensübersicht über alle Aktiven und Passiven und es wird auch ein Schuldenruf publiziert, damit die Gläubiger aus dem Busch kommen. Nachdem das Inventar vorliegt, können Sie entscheiden, ob Sie den Nachlass vorbehaltlos oder nur unter öffentlichem Inventar annehmen oder den Nachlass ganz ausschlagen wollen. Im ersten Fall haften Sie mit dem Nachlass und Ihrem Vermögen für die Schulden Ihres Onkels. Bei der Annahme unter öffentlichem Inventar haften Sie für die inventarisierten Schulden mit Ihrem ganzen Vermögen und bei der Ausschlagung haften Sie gar nicht.

Sie schreiben, dass Ihr Onkel kaum werthaltiges Vermögen besessen hat. Von daher fragt sich, ob Sie den teuren Weg des öffentlichen Inventars beschreiten wollen. Sie haben nämlich auch die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate und ist gegenüber dem zuständigen Regionalgericht zu erklären. Achten Sie darauf, keine Teilungsakte vorzunehmen und etwa Nachlassgegenstände mit Aneignungswillen an sich zu nehmen. Sie dürfen das Zimmer im Pflegeheim räumen und die Sachen aufbewahren, aber Sie dürfen nicht Gegenstände, die vielleicht doch noch von Wert sind, für sich verwenden. Sonst verlieren Sie die Befugnis, auszuschlagen. Wenn Sie ausgeschlagen haben, so sind auch noch Ihre Nachkommen und dann die anderen gesetzlichen Erbinnen und Erben des Erblassers (hier die an-

Ausschlagung: Manchmal ist es besser, man erbt nichts. Bild zVg

deren Neffen und Nichten) zu fragen, ob diese den Nachlass annehmen oder ausschlagen wollen. Nimmt einer oder eine von ihnen die Erbschaft an, dann erbt er oder sie den Nachlass mit allen Aktiven und allen Schulden. Ihre testamentarische Einsetzung als einziger Erbe fällt dahin, da Sie ausgeschlagen haben.

Wenn jedoch alle nächsten gesetzlichen Erbinnen und Erben ausgeschlagen haben, dann gelangt die Erbschaft zur Liquidation durch das Konkursamt. Das Konkursamt wird alle werthaltigen Sachen zu verkaufen versuchen. Wie Sie schreiben, gibt dies bei Ihrem Onkel wohl nur wenig her. An nicht veräusserlichen Sachen hat das Konkursamt kein Interesse und ist im Gegenteil dankbar, wenn Sie diese Sachen an sich nehmen. Dies gilt namentlich für Kleider, persönliche Fotos und dergleichen. Wichtig ist einfach, dass Sie hier mit den Konkursbeamten das Gespräch suchen und alles mit deren Zustimmung tun. Allenfalls wird die Konkursbeamtin Ihnen auch die Möglichkeit geben, gewisse Sachen zu kaufen.

Sollte nach Tilgung aller Schulden noch ein Überschuss verbleiben, so wird dieser entsprechend der testamentarischen Anordnung Ihres Onkels verteilt. Da Sie einziger Erbe sind, steht der Liquidationsüberschuss alleine Ihnen zu. Der Wille des Erblassers ist für die Verteilung des Überschusses zu befolgen, obschon Sie diesen Willen zuvor ignoriert und den Nachlass ausgeschlagen haben. Bleiben Sie also im Falle der Ausschlagung am Ball und erkundigen Sie sich, ob das Konkursamt den Nachlass mit einem Defizit oder mit einem Überschuss abgeschlossen hat.



DR. IUR. RUDOLF KUNZ

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen.

Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.